

30. September 2005

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND E.V.



BENNAUERSTRASSE 60

53115 BONN

TEL. 02 28 - 2 01 72-18

TELEFAX 02 28 - 24 15 98

E-MAIL: DJV@DJV.DE

INTERNET: WWW.DJV.DE

Arbeitslosengeld II: Ansprüche, Wege, Probleme

Durch die Regelungen zum Arbeitslosengeld II erhalten bedürftige Freie

- eine Grundsicherung, die freilich sehr karg ausgestattet ist,
- eine kostenlose Krankenversicherung,
- Finanzierungshilfen bei Existenzgründung,
- Ansprüche auf Umschulung und Qualifizierungsmaßnahmen.

Hartz IV: Grundsicherung für Freie

Viele Freie hatten früher bei Verlust ihres Auftraggebers oder bei längerer Krankheit nur das Sozialamt als Ansprechpartner, wenn sie nicht aus früherer Arbeitnehmertätigkeit noch Leistungsansprüche gegenüber dem Arbeitsamt hatten. Das Sozialamt war aber ein problematischer Helfer, da das Amt fordern konnte, erst die eigenen Eltern oder Kinder in Anspruch zu nehmen. Manchmal leistete das Sozialamt auch vor, um dann allerdings die Eltern oder Kinder des Antragsstellers zur Rückerstattung aufzufordern. Zudem wurde häufig der Verkauf des eigenen Autos gefordert, wodurch der Antragsteller

der Mobilität und so der Möglichkeit neuer Themen- oder Kundenfindung beraubt wurde.

Die neue Grundsicherung wird durch das Arbeitslosengeld II gewährleistet. Jeder Erwerbsfähige zwischen 15 und 65 Jahren, der seinen Aufenthalt rechtmäßig in Deutschland hat, kann Geldleistungen, Finanzierungshilfen, Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit einfordern, wenn er ein Einkommen unterhalb des gesetzlich definierten Mindestbedarfs hat.

Geldleistungen

Hierzu wird zunächst ein Mindestbedarf festgestellt, den jede/r Erwerbsfähige hat:

Konkret bedeutet dies, dass jede/r *einkommenslose* Erwerbsfähige grundsätzlich einen Anspruch hat auf

- Grundleistung von 345 Euro (West) / 331 Euro (Ost)
- für den/die Partner/in (Ehe-, Lebenspartner) zusätzlich 311 Euro (Ost: 298 Euro)
- für Kinder bis zum 14. Lebensjahr 207 Euro (Ost: 199 Euro), von 14 bis 18 Jahre 276 Euro (Ost: 265 Euro)

(Anmerkung: Die Bundesregierung hat am 30. August 2005 die Anhebung der „Ost-Sätze“ auf Westniveau beschlossen, diesem Beschluss muss allerdings noch der Bundesrat zustimmen).

- Übernahme von Mietkosten für angemessenen Mietraum, als angemessene *Größe* für Wohnraum gelten im Regelfall für Alleinstehende 45 m², pro weiteres Mitglied der Bedarfsgemeinschaft 15 m². Als angemessene *Kosten* gelten regional unterschiedlich festgelegte Mietpreise; wenn ein beruflich notwendiges Arbeitszimmer vorhanden ist, sollte dies nach Meinung des DJV bei der Angemessenheitsprüfung von der Wohnfläche abgezogen werden und bei der Beurteilung der Angemessenheit des Mietpreises berücksichtigt werden,
- Übernahme der zu zahlenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung,
- Zusätzliche Leistungen durch Zuschläge oder Einzelzahlung in Sonderfällen wie bei mehreren Kindern unterhalb bestimmter Altersgrenzen, bei Alleinerziehenden, Schwangerschaft, Geburt (z.B. „Baby-Erstausrüstung“), Klassenfahrten, Erstausrüstungen für Kleider und Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.

Wenn das Einkommen *höher* ist als der oben dargestellte Mindestbedarf, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosen-

geld II. Das gilt auch dann, wenn nur *eines* der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (Ehe, Lebenspartner, eheähnliche Gemeinschaft) Einkommen erzielt.

Wenn das Einkommen *niedriger* ist als der oben dargestellte Mindestbedarf, besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wer nur wegen seiner Kinder unter dem Mindestbedarf liegt, hat dagegen einen Anspruch auf einen Kinderzuschlag, der dann zusätzlich zum Kindergeld gezahlt wird.

Die Übernahme von Makler- und Umzugskosten sowie Mietkaution ist nach vorheriger Zustimmung durch den zuständigen kommunalen Träger (i.d.R. das örtliche Sozialamt) ist möglich. Mietschulden sollen dagegen nur auf Darlehensbasis und nur in Ausnahmefällen übernommen werden.

Wichtig ist, dass als *eigenes Einkommen* der steuerrechtlich zulässige *Gewinn* gilt (bei Selbständigen; Angestellte: Einkommen abzüglich Werbungskosten). Es müssen also nicht etwa sämtliche Honorareinkünfte gemeldet werden, sondern es können die betrieblich notwendigen und anerkannten Ausgaben entgegengerechnet werden. Die Ausgaben müssen *nachgewiesen* werden. Alternativ kann eine Betriebsausgabenpauschale von 20 Prozent angesetzt werden, wenn eine Feststellung des Arbeitseinkommens nicht möglich ist.

Außerdem sind abzuziehen: Einkommensteuer (Angestellte: Lohnsteuer), Sozialversicherungsbeiträge, also bei Freien ihre Beiträge zur Künstlersozialkasse oder bei Direktversicherung über den Sender ihre Sozialversicherungsabzüge, angemessene private Versicherungen wie Kfz-Haftpflicht oder Privat-Haftpflicht.

Das Einkommen Selbständiger kann (muss nicht) zunächst für die Zukunft auf Grundlage der im Berechnungsjahr *bereits erzielten* Einnahmen und der *geleisteten*, notwendigen Ausgaben und der noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben *geschätzt werden*. Auf Grundlage dieser Schätzung erfolgt im Regelfall eine nur vorläufige Bewilligung von Arbeitslosengeld II. Nach Ablauf des Jahres wird dann anhand des Steuerbescheids des Finanzamtes ein endgültiger Bescheid (ggf. mit Rückforderungen verbunden) erlassen.

Wer bisher Arbeitslosengeld I bezogen hat, erhält im ersten Jahr nach Auslaufen des Anspruches als Zuschlag zum Arbeitslosengeld II zwei Drittel der Differenz zum Arbeitslosengeld I (zzgl. evtl. Wohngelds), maximal aber 160 Euro (bei Verheirateten 320 Euro). Im zweiten Jahr wird dieser Zuschlag halbiert und entfällt mit dem dritten Jahr vollends.

Vermögen muss aufgelöst werden

Arbeitslosengeld II soll nicht erhalten, wer über verwertbares Vermögen in

größerem Umfang verfügt. Also muss zuerst der Spargroschen aufgezehrt werden, bevor der Gang zur Arbeitsagentur ansteht. Allerdings gibt es Vermögen, das nicht angetastet werden muss.

Nicht angetastet werden:

- ein Grundfreibetrag „für notwendige Anschaffungen“ in Höhe von 750 Euro pro Partner bzw. Kind,
- Grundfreibetrag von bis zu 200 Euro pro Lebensjahr und Partner, mindestens 4.100 Euro, höchstens aber 13.000 Euro pro Partner,
- Grundfreibetrag von bis zu 4.100 Euro für Sparvermögen des Kindes,
- Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet, das heißt:
- Riester-Rentenverträge sind in Höhe des jährlichen Förder-Höchstbetrages und der darauf geleisteten Zinsen geschützt. Das waren allerdings in den Jahren 2002 und 2003 maximal 525 Euro pro Person und Jahr, seit 2004 sind es maximal 1.050 Euro,
- betriebliche Altersvorsorge, soweit gesetzlich gefördert. Außerdem gehört dazu nach DJV-Auffassung bei Rundfunk-Freien auch das Guthaben bei der Pensionskasse Rundfunk, jedenfalls dann, wenn der Freie mit

Lohnsteuerkarte beim Sender tätig war. Bei steuerlich Selbständigen ist das Guthaben bei der Pensionskasse allerdings auch geschützt, da die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich wäre (siehe unten). Ebenfalls geschützt sind die Arbeitgeberzuschüsse zur Presseversorgung, die aus einer Tätigkeit als angestellte/r Redakteur/in stammen,

- weitere Altersvorsorgebeiträge bis zu 200 Euro pro Lebensjahr (vor 1948 Geborene: 520 Euro), sofern sie vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht verwertbar sind, d.h. also auch Kapitallebensversicherungen und Sparverträge, wenn die Verträge eine entsprechende Nichtverwertungsklausel enthalten bzw. diese nachträglich eingefügt wird. Nach bekannt gewordenen internen Entwürfen der Bundesagentur muss aber auch ein Rückkauf/eine Kündigung oder eine Beleihung ausgeschlossen sein. Kapitallebensversicherungen und Sparverträge mit höheren Guthaben sind allerdings geschützt, wenn ihre Auflösung offensichtlich unwirtschaftlich wäre (siehe dazu unten).

Beispiel für Schutzvermögen:

45jähriger verheirateter Antragsteller mit 40jähriger Partnerin = 200 mal 45 Ja plus 200 mal 40 (für die Partnerin) ergibt 18.000 Euro freigestellte Beiträge, zzgl. 750 Euro für notwendige Anschaffungen, macht 18.750 Euro. Dieser

Betrag kann also auf dem Sparkonto verbleiben, auch wenn er nicht der Altersvorsorge dient! Weiterhin sind in diesem Fall weitere 18.000 Euro aus Altersvorsorgeverträgen geschützt. Sollte der Antragsteller keine Ersparnisse haben, könnte er auch den Grundfreibetrag zusammen mit dem Altersvorsorgefreibetrag geltend machen, also Altersvorsorgevermögen bis zu 36.000 Euro insgesamt behalten.

- selbst bewohntes Wohneigentum,
- ein angemessenes Kfz (ein Kfz für jeden Partner). Die Frage der Angemessenheit wird in Zukunft durch Richtlinien präzisiert. So ist beispielsweise im Regelfall von der Angemessenheit eines Kfz für jedes erwerbsfähige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft auszugehen, wenn es bis zu 5.000 Euro Restwert (Zeitwert) hat; bei darüber hinaus liegendem Wert soll die Arbeitsagentur ein Einzelfallermessen haben. Ein Sozialgericht hielt auch Pkw mit einem Zeitwert von über 9.000 Euro noch für angemessen,
- angemessener Hausrat,
- Gegenstände, die zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich sind (PC, Kamera, Digitalstudio etc.).
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffene

nen eine besondere Härte bedeuten würde. Das können nach DJV-Meinung bei freiberuflichen Journalisten Urheberrechte sein oder Arbeitsmittel wie Kamera oder Tonstudio. Die Agentur für Arbeit geht von folgendem Grundsatz aus: „Bei der Frage, ob die Verwertung von Vermögensgegenständen offensichtlich unwirtschaftlich ist, kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang zukünftige Gewinn- oder Renditeaussichten durch die Verwertung verloren gehen. Maßgeblich ist vielmehr der aktuelle Substanzwert des Vermögensgegenstandes. Würde durch die Verwertung ein Ergebnis erzielt, das um mehr als zehn Prozent unter diesem Substanzwert bleibt, ist die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich.“ Nach DJV-Ansicht ist auch auf Grund dieser Regelung das Guthaben von Freien bei der Pensionskasse Rundfunk geschützt, da eine Kündigung des Vertrags einen Verlust der – im Regelfall sogar bereits versteuerten - Arbeitgeberanteile, der bereits verdienten Überschussanteile und Zinsen bedeuten würde, d. h. von mehr als 50 Prozent. Auch bei anderen Sparverträgen und auch Kapitallebensversicherungen (wie etwa beim Presseversorgungsnetzwerk) wird in vielen Fällen eine Verwertung als unwirtschaftlich anzusehen sein, da die Kündigung (versicherungstechnisch: der „Rückkauf“) der Versi-

cherung zu einem Verlust von mehr als zehn Prozent führen würde. Es ist zu empfehlen, eine entsprechende Bestätigung der Pensionskasse bzw. des Presseversorgungsnetzwerks (oder der jeweiligen Versicherung) über den Wertverlust der Arbeitsagentur vorzulegen.

Problematische Verwertung

Problematisch ist diese Regelung für Journalisten, die bereits über viele Jahre in eine Kapitallebensversicherung eingezahlt haben (beispielsweise beim Presseversorgungsnetzwerk). Sofern sie über den Freibeträgen angespart haben, keinen Teilschutz des Vertrages als betriebliche Altersvorsorge genießen (siehe oben) und auch keine „Unwirtschaftlichkeit der Verwertung“ (siehe oben) geltend machen können, werden sie für ihre Sparbemühungen geradezu bestraft. Hier besteht nach wie vor Reformbedarf. Nur jüngere Journalisten, die erst wenige Jahre in ihre Verträge eingezahlt und damit auch nur geringe Ansprüche erworben haben, können ihre Versicherungen im Regelfall unangetastet lassen.

Rückgriff auf Verwandte weitgehend ausgeschlossen

Ein Rückgriff auf Verwandte findet nur bei Antragstellern statt, die unter 25 Jahre alt sind, sowie bei Geschiedenen, wenn Unterhaltsansprüche bestehen.

Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen

Empfänger von Arbeitslosengeld II können in ihrer Eingliederungsvereinbarung auch Weiterbildungsmaßnahmen mit der Bundesagentur für Arbeit vereinbaren.

Nebentätigkeit: Anrechnung

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II werden spezielle Hinzuverdienstgrenzen eingeführt. Diese gelten auch für Personen, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld II Einstiegsgeld erhalten. Hierzu muss zwischen den Gesamt-(Brutto-)Einnahmen, dem Nettoeinkommen (bei Selbständigen heißt das Arbeitseinkommen) und dem für die Berechnungen entscheidenden „*Netto-Arbeits-einkommen*“ unterschieden werden. Der Begriff „*Netto-Arbeits-einkommen*“ existiert im Gesetz nicht, wird aber nachstehend zur Differenzierung zwischen Arbeitseinkommen und dem um Sozialversicherungsbeiträge und Steuern verminderten Netto-Arbeits-einkommen verwendet.

Ein wichtiger Hinweis: Die nachstehenden Ausführungen gelten nur „Bewilligungszeiträume“ ab dem 1. Oktober 2005. Wem Arbeitslosengeld II bereits vorher bewilligt wurde, für den gelten bis zu einer Neubewilligung die alten Regelungen.

Wichtig auch: *Laufende* Einnahmen gelten immer für *den* Monat, in dem sie *zufließen*. Einmalige Einnahmen werden immer *ab* dem Monat berücksichtigt, in dem sie zufließen. Wer also im Dezember Honorar für das gesamte Jahr 2005 erhalte, muss das Arbeitslosengeld II, das von Januar bis November 2005 gezahlt wurde, eigentlich nicht zurückzahlen. Ausnahme wiederum: Das Arbeitslosengeld II wurde nur *vorläufig* bewilligt, und die endgültige Bewilligung hängt vom Jahressteuerbescheid ab (siehe dazu oben unter „Geldleistungen“). Dann wäre die Zahlung im Dezember für die Ermittlung des Jahressteuerbescheids zu berücksichtigen - Folge mitunter: Rückforderung von Arbeitslosengeld II.

Anrechnung: Freibeträge

Zunächst ist vom *Arbeitseinkommen* (Gewinn) des Selbständigen auszugehen. Das wird – wie oben dargestellt – im Regelfall durch Schätzung und durch Ansatz einer Betriebsausgabepauschale von 20 Prozent ermittelt. Weiterhin sind hiervon die hierauf entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (i.d.R. Künstlersozialkasse) abzuziehen. Hieraus ergibt sich ein „*Netto-Arbeits-einkommen*“, bei dem dann wiederum entweder pauschale Freibeträge oder tatsächliche – weitere – beruflich bedingte Kosten geltend gemacht werden.

Bis zu einem „Netto-Arbeitseinkommen“ aus selbständiger Tätigkeit in Höhe von 400 Euro wird ein pauschaler Grundfreibetrag von 100 Euro anerkannt, mit dem notwendige Versicherungen (außerhalb der Pflicht-Sozialversicherung, das heißt außer den Zahlungen an die Künstlersozialkasse, die schon vorher in Ansatz gebracht wurde, bei der Ermittlung des Netto-Arbeitseinkommens), Beiträge zur Ries-ter-Rente sowie Werbungskosten abge- golten sind. Darüber hinausgehende tatsächliche Kosten können bis zu ei- nem Arbeitseinkommen von 400 Euro nicht geltend gemacht werden.

Wenn bei einem Netto- Arbeitseinkommen von über 400 Euro weitere tatsächliche und belegbare be- ruflich bedingte Kosten geltend ge- macht werden sollen, können grund- sätzlich zunächst wiederum erst einmal Pauschalen in Ansatz gebracht werden: pro Entfernungskilometer (einfacher Weg zum Büro) 0,20 Euro geltend ma- chen, außerdem eine Werbungskosten- pauschale von 15,33 Euro monatlich und für pauschale private Versicherun- gen 30 Euro. Die Kfz- Haftpflichtversicherung (für den priva- ten Pkw, nicht bei steuerlich als Be- triebsfahrzeug eingestuftem Kfz) kann mit dem monatlichen Anteil separat angesetzt werden, da es sich hierbei um eine der bereits erwähnten notwendigen Versicherungen handelt. Tatsächliche und nachgewiesene höhere beruflich

bedingte Kosten können an Stelle der Pauschalen geltend gemacht werden.

Bei einem Netto-Arbeitseinkommen von über 400 bis zu 800 Euro werden im Übrigen 20 Prozent des Nettoein- kommens als Freibetrag anerkannt, aber nur für den Teil, der aus dem über 400 Euro liegenden Brutto stammt, der dar- unter liegende Teil wird mit der Pau- schale von 100 Euro abgegolten. Über 800 Euro sind es zehn Prozent des über 800 Euro liegenden (Brutto-)Einkommens. Die Obergrenze für die Freibeträge liegt für Hilfebedürftige ohne Kinder bei 1.200 Euro, für alle Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bei 1.500 Euro.

Beispiele:

Die freie Journalistin G erhält 700 Euro an Honorar. Nach Abzug ihrer tatsächlichen Betriebsausgaben kommt sie beispielsweise auf einen Gewinn von 480 Euro (Arbeitseinkommen). Hiervon sind noch Sozialversicherungskosten und Steuern abzuziehen, nehmen wir einfach einmal 80 Euro, so dass als „Netto-Einkommen“ 400 Euro verblei- ben. Hier würde der Freibetrag 100 Euro betragen.

Bei einem Netto-Arbeitseinkommen von 800 Euro wären es 180 Euro (100 Euro Freibetrag aus 400 Euro und 80 Euro aus den weiteren 400 Euro).

Bei einem Netto-Arbeitseinkommen von 1.100 Euro wären es 210 Euro (100 Euro Freibetrag aus 400 Euro; 80 Euro Freibetrag aus den weiteren 400 Euro; 30 Euro Freibetrag aus den weiteren 300 Euro).

Konkret bedeutet die Hinzuverdienstregelung, dass jede/r Selbstständige wie auch natürlich jeder gering verdienende Angestellte, zunächst seinen aktuellen Gewinn (Angestellte: Einkommen) darauf prüfen sollte, ob dieser unter dem amtlichen Mindestbedarf liegt. Trifft das zu, sollte als nächstes geprüft werden, ob das eigene Vermögen geschützt ist. Trifft auch das zu, kann ein Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt und eine Eingliederungsvereinbarung getroffen werden. Der bisherige Gewinn (Angestellte: Einkommen) würde im Regelfall nunmehr nur noch als Hinzuverdienst gelten, und insofern ein Gesamteinkommen aus Arbeitslosengeld II und Hinzuverdienst zu erreichen sein, das etwas über dem allgemeinen Niveau von Arbeitslosengeld II liegen würde.

Sonstige Sozialleistungen

Ausgeschlossen von einer Anrechnung sind zweckbestimmte Zuschüsse, wenn sie andere Zwecke haben als das Arbeitslosengeld. Positivbeispiel: Ein Sozialfonds finanziert einem freien Fotografen die Reparatur seiner Kamera, ohne die er gar nicht mehr arbeiten kann. Negativbeispiel: Ein Sozialfonds will einem freien Fotografen die Miete

übernehmen. Letzteres führt zu einer Anrechnung, weil der Betroffene ansonsten von zwei Seiten Geld für den gleichen Zweck erhält. Weiterhin gelten die gleichen Grundsätze bei Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland). Nach DJV-Ansicht sind die Zuschüsse des Autorenversorgungswerks zur Altersversorgung als zweckbestimmte Leistungen nicht anzurechnen.

Empfänger von Arbeitslosengeld II haben keinen gesonderten Anspruch auf Sozialhilfe, auch keinen Wohngeldanspruch gegenüber dem Wohn- oder Sozialamt. Nur im Ausnahmefall eines drohenden Wohnungsverlustes gelten Sonderregelungen.

Die Behandlung des *Existenzgründungszuschuss* der Arbeitsagentur ist allerdings zwischen den Landessozialgerichten umstritten. Laut einem Urteil ist es wegen „Zweckidentität“ als Einkommen anzurechnen (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 29. Juni 2005, Az L 7 AS 22/05), einem anderen Urteil zufolge aber nicht (LSG Niedersachsen-Bremen 23. Juni 2005, L 8 AS 97/05 ER).

Nicht angerechnet wird die *Eigenheimzulage*, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer „nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie“ ver-

wendet wird (§1 Nr.7 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung).

Kindergeld für volljährige Kinder wird nicht berücksichtigt, wenn es nachweislich an das außerhalb des Haushaltes lebende Kind weitergeleitet wird.

Nachteil: Auftraggeber informieren

Empfänger von Arbeitslosengeld II müssen ihren Arbeit- oder Auftraggebern unverzüglich ein spezielles Formular der Arbeitsagentur vorlegen, um sich Art und Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Vergütungshöhe bescheinigen zu lassen (§ 58 SGB II). Kritiker befürchten, dass Arbeit- und Auftraggeber dann solche Mitarbeiter nicht mehr einsetzen, die sich durch Vorlage des Formulars als Kostgänger der Arbeitsagentur outen. Eine Ausnahme besteht nur in den ersten sechs Monaten seit Beantragung von Arbeitslosengeld II: In diesem Zeitraum genügen auch Eigenangaben auf Grund von bisherigen Einkommenssteuerbescheiden oder Abrechnungen von Auftraggebern oder weiteren Unterlagen, wie die Durchführungsverordnung der Arbeitsagentur feststellt.

Existenzgründung: Geänderte Regelungen

Bezieher von Arbeitslosengeld II haben keinen Anspruch auf Überbrückungsgeld. Stattdessen erhalten sie als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II das neue *Einstiegsgeld*, allerdings nur nach

Ermessen des Arbeitsamtes (16 SGB II). Das Einstiegsgeld kann für bis zu zwei Jahre bewilligt werden. Im Regelfall ist eine Bewilligung für jeweils sechs Monate vorgesehen, maximal ist die Förderung für zwei Jahre möglich. Gezahlt wird zum einen reguläres Arbeitslosengeld II (sozusagen als Grundleistung), hierzu kommt ein Zuschuss in Höhe von 50 Prozent des Arbeitslosengelds II. Für jeden erwerbstätigen Hilfebedürftigen einer Bedarfsgemeinschaft kommen 10 Prozent hinzu, die maximale Förderung liegt dann aber bei 100 Prozent der Regelleistung (Gesamtbetrag aus Alg II und Einstiegsgeld wäre dann 690 Euro). Die Arbeitsagentur kann die Höhe des Einstiegsgelds monatlich in geringerer Höhe bewilligen, um eventuelle Gewinne des Empfängers im Voraus zu berücksichtigen. Die Empfänger sind weiter in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Auch für die Empfänger von Einstiegsgeld gelten die Hinzuverdienstregelungen, aber in besonderer Weise. Das *Einstiegsgeld* soll innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraums (i.d.R. sechs Monate) nicht gestrichen werden, wenn und weil der Mitarbeiter in seiner selbständigen Tätigkeit Gewinne erwirtschaftet. Es soll auch nicht gestrichen werden, wenn der Empfänger so viel verdient, dass seine Hilfebedürftigkeit, d.h. das Recht auf Arbeitslosengeld II (die Grundleistung) entfällt. *Arbeitslosengeld II* kann allerdings wegen der Einkünfte gestrichen oder reduziert werden.

Bei Empfängern ohne Kinder würde dies beispielsweise bedeuten: Freie Journalistin F erhält 345 Regelleistung und 172,50 Euro Einstiegsgeld, beides im Oktober 2005 für sechs Monate bewilligt. Wenn sie im Dezember aus freier Tätigkeit über 1.200 Euro monatlich an *Netto-Arbeitseinkommen* einnimmt, muss sie das der Arbeitsagentur mitteilen. Diese hebt dann im Regelfall mit Wirkung ab 1. Oktober 2004 das Recht auf Arbeitslosengeld II auf. Das Einstiegsgeld, also die 172,50 Euro Zuschuss, bleiben davon unberührt. Übrigens: Wenn F im November keine Einnahmen mehr hat, kann sie natürlich einen neuen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen.

Der Existenzgründungszuschuss („Ich-AG“) wird Empfängern von Arbeitslosengeld II ebenfalls nur noch nach Ermessen der Arbeitsagentur gezahlt. Laut Bundeswirtschaftsministerium wird das aber ohnehin der Ausnahmefall sein, da es das Einstiegsgeld als geeignetes Mittel ansieht (Pressemitteilung des BMWA vom 12. August 2004).

Wer Arbeitslosengeld II nur deswegen bezieht, weil seine Ansprüche aus Arbeitslosengeld I zu gering sind, soll dagegen weiterhin Anspruch auf Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss behalten (laut erwähnter Pressemitteilung des BMWA).

Einstiegsgeld wird auch gezahlt, wenn keine selbständige Tätigkeit, sondern eine gering bezahlte Beschäftigung aufgenommen wird.

Verfahren bei Arbeitslosengeld II

Antragsteller müssen mit der Bundesagentur eine Eingliederungsvereinbarung schließen, in der die Strategie zur Vermeidung der Hilfsbedürftigkeit vereinbart wird. In der Eingliederungsvereinbarung können beispielsweise die Höhe des Einstiegsgelds, die Art der Weiterbildung oder andere Maßnahmen geregelt werden. Genauso kann die Arbeitsagentur die Annahme einer ganz anderen Erwerbstätigkeit verlangen, d.h. auch außerhalb des Journalismus (Beispiel: Spargelstechen oder Spreegurken-Sammeln).

Es kann auch die Ausübung eines so genannten „1-Euro-Jobs“ verlangt werden, wenn der „Fallmanager“ die weitere Ausübung der freien Tätigkeit für aussichtslos hält. Schon im Vorgriff auf diese Regelung verlangte so bereits im November 2004 ein Berliner Sozialamt die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit von einer freien Journalistin. Ist der künstliche Arbeitsmarkt aber besser als der echte? Der DJV unterstützt Mitglieder, die gegen die Zwangsaufgabe ihrer Tätigkeit vorgehen.

Sozialversicherung bei Arbeitslosengeld II

Bezieher von Arbeitslosengeld II sind auf volle Kosten der Arbeitsagentur in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versichert. Das gilt auch für Personen, die bisher privat versichert waren, die gesetzlichen Krankenkasse dürfen sie nicht ablehnen (Sozialgericht Kiel, Beschluss vom 25. Mai 2005, Az S 17 KR 23/05 ER). Für Personen, die gleichzeitig Arbeitslosengeld II beziehen und freiberuflich journalistisch arbeiten, gilt dagegen nach Einschätzung des DJV: Sofern die freiberufliche Tätigkeit erstmals aufgenommen wird oder noch nicht seit mehr als drei Jahren ausgeübt wird, so besteht für die Dauer von bis zu drei Jahren seit Aufnahme der Tätigkeit gleichzeitig auch *Rentenversicherungspflicht* in der Künstlersozialkasse (nicht aber Krankenversicherungspflicht, diese besteht weiterhin direkt bei der Arbeitsagentur). Für Personen, die länger als drei Jahre freiberuflich journalistisch arbeiten, besteht die *Rentenversicherungspflicht* in der Künstlersozialkasse im Regelfall nur, wenn sie monatlich mehr als 325 Euro Gewinn aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit erwirtschaften.

Wer *privat* versichert ist, weil er beispielsweise auch in Künstlersozialkasse die private Krankenversicherung gewählt hat, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen.

Dabei wird ihm dann als Zuschuss zur privaten Krankenversicherung von der Arbeitsagentur nur derjenige Beitrag gezahlt, der für gesetzliche Versicherte zu zahlen wäre. Von der Künstlersozialkasse erhält er während des Bezugs von Arbeitslosengeld II keinen Zuschuss. Da diese Beiträge gering ausfallen, wird der Zuschuss der Arbeitsagentur allerdings nur einen kleineren Teil der privaten Krankenversicherungskosten abdecken, so dass zu diesem Schritt eher nicht zu raten sein wird. Andererseits muss abhängig von Alter und Versicherungsdauer jede/r Privatversicherte prüfen, ob er sich durch die Aufgabe seiner privaten Versicherung (bzw. eine Umstellung auf Anwartschaft) langfristig finanzielle oder versicherungsmäßige Nachteile einhandelt. Da hier jeder Einzelfall individuell zu bewerten ist, sollte die Entscheidung nur nach Rücksprache mit Experten getroffen werden

Siehe auch das Info der Künstlersozialkasse zum Themen Arbeitslosigkeit:
<http://tinyurl.com/axxnd>

Jenseits von Hartz IV: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit

Bereits seit dem 1. Januar 2003 besteht eine Grundsicherung für alle Personen ab dem 65. Lebensjahr sowie für Erwerbsunfähige, wenn ihre finanziellen Mittel unterhalb des amtlichen Grundbedarfs liegen. Diese Personen erhalten

eine Grundsicherungsrente, die bis zu 17 Prozent über dem Sozialhilfesatz des jeweiligen Bundeslandes liegt, bzw. eine Ergänzung zu einer vorhandenen Rentenzahlung oder selbstständigen Tätigkeit, zuzüglich der Übernahme der Mietkosten für angemessenen Wohnraum, sowie in Sonderfällen auch die Übernahme von Mietschulden oder Kautionen. Wer mit dem Ehe- oder Lebenspartner gemeinsam lebt, muss sich dessen Einkommen und Vermögen anrechnen lassen. Das Einkommen von Kindern oder Eltern wird nicht berücksichtigt, wenn es jeweils unter 100.000 Euro (für jedes Kind gesondert) liegt.

Beachten: Änderungen durch Nachbesserungen, Richtlinien und Rechtsprechung

Da die Regelungen zum Arbeitslosengeld II politisch besonders umstritten sind, wird es in Zukunft verschiedenen Anpassungsbedarf geben, der aus notwendiger Abstimmung mit anderen Gesetzesmaterien, politischem Druck und richterlicher Einzelfallentscheidung resultiert. Daher können diese Ausführungen jeweils nur als Momentaufnahme dienen. Maßgeblich sind zunächst die Bescheide der Bundesagentur, gegen die innerhalb von vier Wochen nach Zugang Widerspruch eingelegt werden muss, weil sie ansonsten im Regelfall rechtskräftig werden. Es ist zudem zu empfehlen, das Informationsmaterial der Bundesagentur für Arbeit anzufordern, da nicht alle Einzelfäl-

le hier ausführlich dargestellt werden können: Tel.: 01801/ 012 012 (montags bis freitags 8 bis 18 Uhr zum Ortstarif).

Wichtig: Andere Sozialleistungen

Wer über der Bedürftigkeitsgrenze verdient, also keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, kann damit freilich immer noch andere Ansprüche geltend machen. So beispielsweise Wohngeld.

Freie haben (wie auch Arbeitnehmer) einen Anspruch auf Wohngeld, wenn ihr Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet. Dabei ist der steuerliche Gewinn (also Honorareinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) unter Abzug einer Pauschale (i.d.R. 20 Prozent) für die Versicherung in der Künstlersozialkasse maßgeblich. Werden noch Einkommensteuern abgeführt, beträgt die Pauschale sogar 30 Prozent. Weitere - kleine - Freibeträge sind für Sonderfälle wie Kinder mit Einkommen oder bei schwerer Behinderung vorgesehen. Berücksichtigt werden Familienstand, Art des Wohnraums und das Mietniveau der Gemeinde. Eigentümern kann entsprechend ein Lastenzuschuss gewährt werden, damit sie ihre Zahlungsverpflichtungen für ihr Haus erfüllen können. Die absolute Einkommensgrenze lag beispielsweise 2004 für einen Alleinstehenden grundsätzlich bei 830 Euro, bei Berücksichtigung der 30-Prozent-Pauschale sogar bei 1.185 Euro

(ohne Kindergeld). Für einen 4-Personen-Haushalt lag die Höchstgrenze (unter Berücksichtigung der Pauschale für KSK und Steuerzahlung) bei 2.614 Euro. Die Zuschüsse sind nach einem spezifischen Berechnungsschlüssel konzipiert und reichen in der Regel von 50 Euro bis 300 Euro monatlich.

Selbstständige weisen ihre Einkommenssituation in der Regel anhand ihrer Steuerbescheide nach. Der Antrag ist bei der zuständigen Wohngeldstelle der Stadt zustellen. Wichtig: Empfänger von Arbeitslosengeld II können kein Wohngeld beanspruchen, da bei ihnen die Übernahme einer angemessenen Miete durch die Arbeitsagentur erfolgt. Mehr Infos beim zuständigen Bundesministerium unter www.bmwbw.de.

Anpassungsbedarf

Vom Gesetzgeber ist vor allem zu fordern, dass er Altersvorsorgevermögen in voller Höhe als Schonvermögen einstuft und dabei die Definition des Vorsorgevermögens realitätsgerechter fasst. Denn das Kriterium der „Unwirtschaftlichkeit der Verwertung“ wird nicht jede Sparanlage/Kapitallebensversicherung retten können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Sozialversicherungssystem letztlich diejenigen profitieren, die nicht

sparen, sondern von heute auf morgen wirtschaften.

Hinzu stellt sich die Frage, ob die Leistungen bei Selbstständigen und Arbeitnehmern, die schon längere Zeit in das Steuer- und Sozialversicherungssystem eingezahlt haben, nicht höher sein müssen als bei Personen, die noch nie einen einzigen Cent an den Steuerstaat bzw. das Sozialversicherungssystem gezahlt haben.

Weiterhin sollte die Informationspflicht des Auftraggebers bei Auftragserteilung abgeändert werden, da sie potenzielle und bisherige Auftraggeber abschreckt. Es sollte generell – und nicht nur in den ersten sechs Monaten - ausreichen, dass die Arbeitsagentur vom Arbeitslosengeld-II-Empfänger zeitnah über laufende Zahlungen informiert wird – auch ohne Bestätigung des Auftraggebers.

Schließlich stellt sich die Frage, warum überhaupt Selbstständige nur die Möglichkeit haben, Arbeitslosengeld II zu beantragen, nicht aber durch freiwillige oder Pflichtversicherung auch reguläre Ansprüche auf Arbeitslosengeld I erwerben können, bei dem eigenes Vermögen gar nicht angetastet werden muss. Die zum 1. Februar 2006 anstehende Einführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige greift zu kurz, da davon nur Personen betroffen sind, die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung mindestens

ein Jahr arbeitslosenversichert waren. Zudem sind die vorgesehenen Anspruchshöhen zu gering.

Bitte beachten: Rechtsverbindliche Auskünfte nur bei der Arbeitsagentur

Nicht alle Fallkonstellationen und Sonderfälle können in diesen „Tipps“ dargestellt werden, zudem sind nicht alle Fragen eindeutig geklärt. Es ist daher stets zu empfehlen, einen Antrag zu stellen, selbst wenn sich aus den vorstehenden Aussagen möglicherweise zunächst kein Anspruch zu ergeben scheint.

Nützliche Internetadressen zum Thema Arbeitslosengeld II (Beispiele)

Tacheles e.V.

www.tacheles-sozialhilfe.de

Tacheles e.V. - Durchführungsanweisungen der Arbeitsagentur:

<http://tinyurl.com/7fc2a>

Tacheles e.V. Rechtsprechungsdatenbank: <http://tinyurl.com/7zmxv>

Arbeitslosennetz Deutschland

www.arbeitslosennetz.de

Forum Arbeitslosennetz Deutschland

<http://tinyurl.com/8297k>

Infos der Arbeitnehmerkammer Bremen

<http://tinyurl.com/azoga>

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel.: 0228/20172-18)